

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 NÖ GAL § 11

NÖ GAL - Geschäftsordnung Amt der NÖ Landesregierung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

Soweit das Amt der Landesregierung Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zu führen hat, gelten für diese die jeweiligen Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes sowie über die Geburung und Verrechnung bei den Behörden des Bundes.

In Kraft seit 01.07.1976 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at